

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Die **Auswirkungen des Safe-Harbor-Urteils des EuGH** auf Datenverarbeitungen europäischer Unternehmen

BMT Bremen
BMT Frankfurt
BMT Berlin
BMT München

bmt.bremen@bmt.eu
bmt.frankfurt@bmt.eu
bmt.berlin@bmt.eu
bmt.muenchen@bmt.eu

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Die Situation

Mit Entscheidung vom 6. Oktober 2015 hat der EuGH der Übermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten auf Basis von Safe Harbor einen Riegel vorgeschoben. Europäische Unternehmen haben nun zu prüfen, ob und inwieweit Entscheidungen zur Auslagerung von Daten in die USA – insbesondere in US-amerikanische Clouds – weiterhin Bestand haben können.

*Von Ralf Schulten und Dr. Thorsten Hennrich
(15. Oktober 2015)*

In einer Entscheidung, die schon jetzt als datenschutzrechtlicher Meilenstein gilt, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 6. Oktober 2015 (Rs. C-362/14 – Maximilian Schrems / Data Protection Commissioner) die EU-Kommissionsentscheidung zu Safe Harbor aus dem Jahr 2000, die am meisten verbreitete von mehreren möglichen Rechtsgrundlagen für Datentransfers aus der EU in die USA, mit sofortiger Wirkung und ohne Übergangsfrist für ungültig erklärt.

Auswirkungen hat dies vor allem für europäische Unternehmen, die personenbezogene Daten bisher auf Basis von Safe Harbor in den USA gespeichert haben – zum Beispiel bei der Nutzung von Cloud-Diensten großer IT-Anbieter in den USA – und sich nun nach zulässigen Alternativen umsehen müssen.

Das Urteil bildet mit seinen Auswirkungen einen weiteren Grund für eine Datenspeicherung in der EU.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Die Ausgangslage

Die Safe-Harbor-Entscheidung der EU-Kommission aus dem Juli 2000 ist Resultat langer Verhandlungen und eines politischen Kompromisses. Sie folgte der wirtschaftlichen Notwendigkeit, transatlantische Datenübermittlungen in die USA zu ermöglichen. Denn nach europäischem Datenschutzrecht ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an Destinationen außerhalb von EU und EWR (Drittländer) nur zulässig, wenn in solchen Drittländern ein zu europäischen Datenschutzstandards äquivalentes Datenschutzniveau vorhanden ist. Ein angemessenes Datenschutzniveau hat die EU-Kommission zwar für verschiedene Drittstaaten (u.a. für die Schweiz, Argentinien, Neuseeland, Kanada) festgestellt, aber eben nicht für die USA.

Datenschutzrechtlich sind die USA daher ein „unsicherer Drittstaat“. Da Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA damit grundsätzlich unzulässig sind, hat das US-Handelsministerium mit der EU-Kommission zur Jahrtausendwende die Grundsätze eines „sicheren Hafens“ entwickelt, wonach Datenempfänger, die sich freiwillig den Safe-Harbor-Grundsätzen unterwerfen, ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

Bereits seit ihrem Bestehen wurde die Safe-Harbor-Vereinbarung beständig und vielfach kritisiert, in Europa insbesondere von Seiten der Datenschutzbehörden. In Frage gestellt wurden dabei vor allem der Selbstzertifizierungsmechanismus, fehlender Rechtsschutz sowie die nicht vorhandene Durchsetzung durch US-amerikanische Kontrollbehörden. In den Fokus der Aufmerksamkeit geriet das Abkommen in jüngster Zeit vor allem im Zuge der Enthüllungen von Edward Snowden zu den Überwachungsaktivitäten der NSA.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Die Auswirkungen

Primäre Folge des EuGH-Urteils ist, dass zugunsten eines an dem Safe-Harbor-Programm teilnehmenden US-Unternehmens ein angemessenes Datenschutzniveau nicht mehr angenommen werden kann. Da der EuGH die Kommissionsentscheidung mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt hat, können personenbezogene Daten jedenfalls auf Basis von Safe Harbor nicht mehr in die USA übermittelt und dort gespeichert werden.

Nationale Datenschutzbehörden können zudem nun prüfen, ob bei der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA und dortiger Speicherung oder Verarbeitung den Anforderungen des EU-Rechts an den Datenschutz in hinreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Die ohnehin sehr kritische Sichtweise deutscher Datenschutzbehörden gegenüber Safe Harbor wurde bereits im April 2010 in einem Beschluss des Düsseldorfer Kreises (Zusammenschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich) deutlich, wonach datenexportierende Unternehmen bei Datenübermittlungen auf Basis von Safe Harbor gewisse Mindestkriterien zu prüfen gehabt hätten. Diese Ansicht wurde auf europäischer Ebene auch von der Art.-29-Datenschutzgruppe in einer Stellungnahme zum Cloud Computing geteilt. Im Zuge der NSA-Affäre haben die deutschen Datenschutzbehörden ihre kritische Haltung vor allem im Juli 2013 nochmals verdeutlicht und eine Aussetzung der Erteilung von (weiteren) Genehmigungen für die Datenübermittlung in die USA in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass deutsche Datenschutzbehörden Datenübermittlungen in die USA auf Basis des EuGH-Urteils untersagen werden.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Die Auswirkungen

Ferner ist damit zu rechnen, dass die Datenspeicherung in den USA von den deutschen Datenschutzbehörden als unzulässig angesehen werden wird. Das gleiche dürfte gelten, sofern ein Zugriff auf in der EU gespeicherte Daten aus den USA – etwa durch IT-System-Administratoren – möglich ist.

Als zulässige Alternativen für Datenübermittlungen in die USA kommen – neben einer Einwilligung der jeweils betroffenen natürlichen Person – derzeit vor allem noch die EU-Standardvertragsklauseln sowie verbindliche Unternehmensregelungen (Binding Corporate Rules) in Betracht. Auf deren Basis kann auch nach derzeitigem Stand weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau angenommen werden. Allerdings unterliegt die Umsetzung dieser Rechtsinstrumente in die betriebliche Praxis in Teilen ebenfalls der Genehmigung durch die Datenschutzbehörden. Zudem ist abzuwarten, inwieweit die Erwägungen des EuGH auch auf diese Rechtsinstrumente Einfluss haben werden. Die weitere Entwicklung – dabei insbesondere die in der nächsten Zeit zu dieser Thematik zu erwartenden Stellungnahmen deutscher und europäischer Aufsichtsbehörden für den Datenschutz – sind daher mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Die Auswirkungen

In welche Richtung sich die aufsichtsbehördliche Sichtweise voraussichtlich bewegen wird, zeigt ein Positionspapier des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) in Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2015 zu dem Safe-Harbor-Urteil. In Bezug auf die EU-Standardvertragsklauseln weist das ULD darauf hin, dass der Datenimporteur hierbei dem europäischen Datenexporteur zu garantieren habe, dass er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen. Aufgrund des in den USA geltenden Rechts könnten US-amerikanische Vertragspartner diese vertragliche Pflicht aber nicht einhalten. Nichtöffentliche Stellen, die EU-Standardvertragsklauseln verwenden, müssten daher nun in Erwägung ziehen, den Standardvertrag mit dem US-Datenimporteur zu kündigen oder die Datenübermittlungen auszusetzen. Das ULD unterstreicht, dass in konsequenter Anwendung der Vorgaben des EuGH eine Datenübermittlung auf Basis von EU-Standardvertragsklauseln nicht mehr zulässig ist.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Fazit und Handlungsempfehlungen

Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH ist für alle Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, die (auch) US-amerikanische IT-Ressourcen nutzen. Betroffen sind hierbei sowohl dezidierte Outsourcing-Lösungen als auch zum Beispiel die Nutzung von Cloud-Speichern (auch zur Datenübermittlung im Mobilfunkbereich) oder von cloud-basierten CRM-Systemen. Abhängig von der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit dem jeweiligen Dienstleister und von den konkreten Orten der Datenspeicherung und -verarbeitung, können Datenweitergaben an diese Destinationen nunmehr unzulässig sein. In diesem Fall besteht für ein Unternehmen konkreter Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf mögliche interne und externe Compliance-Anforderungen.

Unternehmen sollten dementsprechend zunächst kurzfristig analysieren, welche Daten und welche Leistungen eines US-Anbieters bislang auf Basis von Safe Harbor überhaupt erbracht wurden. Gegebenenfalls ist nach rechtlicher Analyse der vertraglichen Vereinbarungen eine diesbezügliche Klärung mit dem jeweiligen Anbieter anzustreben. Sodann ist rechtlich zu prüfen, ob die Daten eventuell auf Basis anderer Rechtsinstrumente rechtssicher an diesen Anbieter übermittelt bzw. von diesem verarbeitet werden können. Hierbei sind zugleich die laufenden Entwicklungen, insbesondere von Seiten der EU-Kommission und der Aufsichtsbehörden, im Auge zu behalten und rechtlich zu bewerten.

Sofern nicht nur eigene Daten, sondern auch Daten von Kunden oder Mandanten auf Basis von Safe Harbor verarbeitet werden, ist den Unternehmen zusätzlich auch eine klare Kommunikation gegenüber den betroffenen Kunden oder Mandanten zu empfehlen.

Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Safe Harbor – Fazit und Handlungsempfehlungen

Auf Basis der Ergebnisse dieser Analysen sind schließlich Lösungen für eine datenschutzrechtliche Compliance zu entwickeln und die Entscheidungen für die Anbieter- und Standortwahl zu treffen.

Für EU-Unternehmen ist das Safe-Harbor-Urteil Anlass, ihre Datenverarbeitung zu analysieren und die Auslagerung an US-amerikanische Anbieter auf den Prüfstein zu stellen. Abhängig von den konkreten Umständen der Datenverarbeitung kann eine Migration der Datenverarbeitung und die verstärkte Nutzung von IT-Dienstleistern sowie von Cloud-Ressourcen in der EU eine Lösung sein, um eine datenschutzrechtliche Compliance wiederherzustellen.

Gerne unterstützen Sie die Experten
von BMT bei der Analyse der
Auswirkungen des EuGH-Urteils auf
Ihren Geschäftsbetrieb und bei der
Suche nach Alternativen sowie
ggfs. Interimslösungen.



Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Über die Autoren



Ralf Schulten
BMT Frankfurt

Ralf Schulten berät seit vielen Jahren Unternehmen im Bereich IT, Outsourcing, Cloud- Computing und Datenschutz. Er ist Autor und Referent zahlreicher Fachbeiträge zu IT-rechtlichen Fragestellungen, Lektor an der privaten Hochschule ZfU, Thälwil (Schweiz) zum Thema IT-Recht und Lektor an der IHK Bonn/Rhein-Sieg zum Thema Social Media. Von 2001 bis 2004 war er in leitender Position in der Rechtsabteilung des US-amerikanischen Outsourcing Dienstleisters Electronic Data Systems (EDS) in Deutschland tätig. Herr RA Schulten ist seit dem Jahr 1996 in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2007 Partner bei BMT.

Tel. +49 69 17 23 24-110
Fax +49 69 17 23 24-199
schulden@bmt.eu



Safe-Harbor-Urteil des EuGH



Über die Autoren



Dr. Thorsten Hennrich
BMT Frankfurt

Dr. Thorsten Hennrich promovierte zu der Thematik von Cloud Computing und Datenschutz an der Universität Passau (Prof. Dr. Dirk Heckmann) und ist Autor verschiedener Fachbeiträge zu IT-rechtlichen Fragestellungen. Von 2001 bis 2015 war er Geschäftsführer eines europaweit tätigen Rechenzentrums- und Cloud-Anbieters mit Sitz in Frankfurt am Main. Seit dem Jahr 2011 ist er in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt zugelassen und berät Unternehmen im Bereich des Informationstechnologierechts. Bei BMT ist er seit 2015 tätig.

Tel. +49 69 17 23 24-130

Fax +49 69 17 23 24-199

hennrich@bmt.eu



Safe-Harbor-Urteil des EuGH




Über BMT

Büsing, Müffelmann & Theye (BMT) ist eine im Wirtschaftsrecht beratende Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main, Berlin, Bremen und München.

BMT berät den Mittelstand wie auch börsennotierte Unternehmen, national und international, und verfügt im Bereich IT-Recht, Telekommunikation und Datenschutz über vertiefte und praxisbezogene Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen klassischem IT-Recht einerseits und Medien- und Internetrecht sowie dem Recht der Telemediendienste andererseits.

Seinen in- und ausländischen Mandanten bietet BMT Beratung und Vertretung bei u.a. umfangreichen IT-Outsourcing- und Cloud-Vorhaben, IT-basierten Compliance-Projekten und IT-Dienstleistungsverträgen sowie bei rechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen rund um den Einsatz und Vertrieb von Hard- und Software.

Weitere Informationen unter  www.bmt.eu.